

21.12.12

Vk - In - R

Verordnung der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Durchführung notwendiger Änderungen und redaktioneller Anpassungen insbesondere der Fahrerlaubnis-Verordnung, die sich nach der umfassenden Neuregelung des Fahreignungs-Bewertungssystems und Fahreignungsregisters im Vierten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze ergeben.

B. Lösung

Anpassung der Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

C. Alternativen

Keine, weil zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich bei den Vorschriften dieser Verordnung ausschließlich um Regelungen, die Bestandteil der Neuregelungen zum Fahreignungsregister einschließlich des Fahreignungs-Bewertungssystems im Verordnungsrang sind oder Folgeänderungen dieser Neuregelungen darstellen. Die Haushaltsausgaben können deshalb umfassend dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Neuregelung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze entnommen werden. Eigenständige Haushaltsausgaben aufgrund dieser Verordnung entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

Es handelt sich bei den Vorschriften dieser Verordnung ausschließlich um Regelungen, die Bestandteil der Neuregelungen zum Fahreignungsregister einschließlich des Fahreignungs-Bewertungssystems im Verordnungsrang sind oder Folgeänderungen dieser Neuregelungen darstellen. Der Erfüllungsaufwand kann deshalb umfassend dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Neuregelung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze entnommen werden. Ein eigener Erfüllungsaufwand aufgrund dieser Verordnung entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die sozialen Sicherungssysteme sowie die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 810/12

21.12.12

Vk - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 21. Dezember 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

**Neunte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 20 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342);
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, m, n, r, s, u und w, Nummer 2 Buchstabe p und s, § 6 Absatz 3, § 6a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 2 bis 4, § 6e Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c, § 26a Absatz 1, § 30c Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6, § 63 Nummer 8 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe n zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe p zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a durch das Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), § 6e Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 26a Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460), § 30c Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), § 63 Nummer 8 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert wurde, § 6a Absatz 2 in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),

- auf Grund des § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 4, § 31 Absatz 6, § 33a Absatz 5, § 34 Absatz 4 und § 34a Absatz 2 und 3 und § 48 des Fahrerlaubnisgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 4, § 31 Absatz 6 und § 33a Absatz 5 und § 48 zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sowie § 34 Absatz 4 und § 34a Absatz

2 und 3 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze nach Artikel 9 Absatz 2] geändert worden sind,

- Auf Grund des § 3 Absatz 6 Nummer 1 und des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen § 3 Absatz 6 und § 23 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 295 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind,
- auf Grund des § 23 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 bis 3, 5 und 6 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu Unterabschnitt Nummer 7 wird das Wort „Punktsystem“ durch das Wort „Fahreignungs-Bewertungssystem“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem“.
 - cc) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde“.
 - dd) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Fahreignungsseminare“.
 - ee) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 Überwachung und Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare nach § 42

und der Einweisungslehrgänge nach § 31b des Fahrlehrergesetzes“.

ff) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Teilnahmebescheinigung“.

gg) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 (weggefallen)“.

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe zu Unterabschnitt Nummer 2 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

bb) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Speicherung von Daten im Fahreignungsregister“.

c) Im Abschnitt „Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung“ wird die Angabe zur Anlage 13 wie folgt gefasst:

„13 Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (zu § 40)“.

2. In § 11 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2 sowie Anlage 15 Nummer 1 Buchstabe g werden jeweils die Wörter „§ 4 Absatz 10 Satz 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 11 Satz 4“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 4 Satz 3, § 29 Absatz 3 Satz 3, § 49 Absatz 1 Nummer 15, § 50 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 sowie in der Überschrift zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
4. Die Überschrift von Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird wie folgt gefasst:
„Fahreignungs-Bewertungssystem“.
5. § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem
Dem Fahreignungs-Bewertungssystem sind die in Anlage 13 bezeichneten Zuwiderhandlungen mit der dort jeweils festgelegten Bewertung zu Grunde zu legen.“
6. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fahrerlaubnisbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Ermahnung des Inhabers einer Fahrerlaubnis und der gleichzeitige Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes sowie die Verwarnung und die Anordnung des Fahreignungsseminars nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes erfolgen schriftlich unter Angabe der begangenen Verkehrszu widerhandlungen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei der Anordnung ist für die Teilnahme an dem Fahreignungsseminar eine Frist von drei Monaten zu setzen. Die Frist kann zur Vermeidung unbilliger Härten verlängert werden. Die schriftliche Anordnung ist bei der Anmeldung zu einem Fahreignungsseminar dem Seminarleiter vorzulegen.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. Die §§ 42 bis 44 werden wie folgt gefasst:

„§ 42 Fahreignungsseminar

(1) Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme. Die Teilmaßnahmen sind durch gegenseitige Information der jeweiligen Seminarleiter aufeinander abzustimmen.

(2) Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen zum Risikoverhalten, die Verbesserung der Gefahrenkognition, die Anregung zur Selbstreflexion und die Entwicklung von Verhaltensalternativen ab. Sie umfasst zwei Module zu je 90 Minuten entsprechend der Anlage 16. Neben den dort genannten Lehr- und Lernmethoden und Medien dürfen auch Methoden und Medien eingesetzt werden, die den gleichen Lernerfolg gewährleisten. Über die Geeignetheit der Methoden und Medien entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde, die zur Bewertung ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten einer für die Bewertung geeigneten Stelle einholen kann. Die verkehrspädagogische Teilmaß-

nahme kann als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden.

(3) Modul 1 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Einzelbaustein „Seminarüberblick“,
2. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Fahrerkarriere und Sicherheitsverantwortung,
3. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung,
4. Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung als Hausaufgabe,
5. Einzelbaustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“,
6. deliktbezogene Bausteine zu Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Verstößen mit folgenden Varianten:
 - a) Geschwindigkeit,
 - b) Abstand,
 - c) Vorfahrt und Abbiegen,
 - d) Überholen,
 - e) Ladung,
 - f) Telefonieren im Fahrzeug,
 - g) Alkohol und andere berauschende Mittel,
 - h) Straftaten,
7. Festigungsbaustein „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“ und
8. Hausaufgabenbaustein „Übung zur Selbstbeobachtung“.

(4) Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Auswertung der Hausaufgaben,
2. deliktbezogene Bausteine zu Risikoverhalten und Unfallfolgen und
3. Festigungsbaustein „individuelle Sicherheitsverantwortung“.

(5) Die Auswahl der deliktbezogenen Bausteine nach Absatz 3 und 4 wird vom Seminarleiter in Abhängigkeit von den in den Anordnungsbescheiden und in den individuellen Fahrerkarrieren dargestellten Verkehrsverstößen vorgenommen. Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Moduls 1 begonnen werden.

(6) Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme zielt darauf ab, dem Teilnehmer Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen. Sie soll beim Teilnehmer Reflektionsbereitschaft erzeugen und

Veränderungsbereitschaft schaffen. Sie umfasst drei Sitzungen zu je 60 Minuten und ist als Einzelmaßnahme durchzuführen.

(7) Sitzung 1 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Verhaltensanalyse und der Entwicklung eines funktionalen Bedingungsmodells. Sie umfasst

1. die Erarbeitung der auslösenden und aufrechterhaltenden inneren und äußeren Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen als Verhaltensanalyse,
2. die Erarbeitung der Funktionalität des Fehlverhaltens in Form einer Mittel-Zweck-Relation,
3. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit und
4. die Hausaufgabe „Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen“.

(8) Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Erarbeitung von Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Besprechung der Hausaufgaben aus Sitzung 1,
2. die Ausarbeitung von schriftlichen Zielvereinbarungen, diese umfassen
 - a) die Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien,
 - b) die Festlegung der Verstärker, Belohnungen und positiven Konsequenzen und
 - c) die Festlegung der zu erreichenden Schritte „Wie-Wo-Wann-Pläne“,und

3. die Hausaufgabe „Erprobung des neuen Zielverhaltens“.

(9) Sitzung 3 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Festigung der Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Besprechung der Erfahrungen aus der Selbstbeobachtung,
2. die Besprechung der Einhaltung der Zielvereinbarungen,
3. die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Verhaltensstrategien und
4. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit.

(10) Mit Sitzung 2 und 3 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss der vorherigen Sitzung begonnen werden.

§ 43 Überwachung und Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 31b des Fahrlehrergesetzes

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Fahreignungsseminare zur Qualitätssicherung auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarerlaubnis

- a) Verkehrspädagogik nach § 31a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes oder
 - b) Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. das Vorliegen des Nachweises der jährlichen Fortbildung nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 33a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes,
 3. die räumliche und sachliche Ausstattung und
 4. die anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Seminare, die Folgendes umfasst:
 - a) für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,
 - bb) die Anzahl der Teilnehmer,
 - cc) die Anordnungsbescheide,
 - dd) die Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Modulen,
 - ee) die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,
 - ff) die eingesetzten Bausteine und Medien,
 - gg) die Hausaufgaben und
 - hh) die Seminarverträge,
 - b) für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,
 - bb) die Anwesenheit des Teilnehmers an allen Sitzungen,
 - cc) den Anordnungsbescheid,
 - dd) die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen,
 - ee) die Funktionalität des Problemverhaltens,
 - ff) die erarbeiteten Lösungsstrategien,
 - gg) die persönlichen Stärken des Teilnehmers,
 - hh) die Zielvereinbarungen und
 - ii) den Seminarvertrag.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 31b des Fahrlehrergesetzes zur Qualitätssicherung auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:
1. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes,
 2. die Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes,
 3. die Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge, die Folgendes umfasst:

- a) die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangslleiters und der eingesetzten Lehrkräfte,
- b) die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,
- c) die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden,
- d) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und
- e) die Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf die Prüfung nach den Absätzen 1 oder 2 verzichten, wenn der Anbieter des Fahreignungsseminars oder des Einweisungslehrgangs sich einem von der Behörde genehmigten Qualitätssicherungssystem anschließt.

§ 44 Teilnahmebescheinigung

(1) Nach Abschluss des Fahreignungsseminars ist vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme eine Bescheinigung zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszustellen. Sie enthält

1. den Vornamen und Familiennamen, den Tag der Geburt und die Anschrift des Seminarteilnehmers,
2. die Bezeichnung der absolvierten Bausteine und
3. die Daten der durchgeführten Module und Sitzungen.

Die Bescheinigung ist von den Seminarleitern beider Teilmaßnahmen und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Seminarleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer

1. nicht an allen Sitzungen des Seminars teilgenommen hat,
2. eine offene Ablehnung gegenüber den Zielen der Maßnahme zeigt oder
3. den Lehrstoff und Lernstoff nicht aktiv mitgestaltet.“

8. § 45 wird aufgehoben.

9. § 48a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister nur wie folgt belastet sein:

- a) mit nicht mehr als zwei Punkten oder

b) mit nicht mehr als drei Punkten, sofern sie der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Teilnahmebescheinigung entsprechend § 44 über ein freiwillig absolviertes Fahreignungsseminar vorlegt, dessen letzte Sitzung oder letztes Modul nicht länger als sechs Monate zurückliegt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

10. In § 57 wird die Nummer 25 wie folgt gefasst:

„25. der Tag und die Art von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, die gesetzte Frist, die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und der Tag der Beendigung des Fahreignungsseminars sowie der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung,“.

11. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Speicherung von Daten im Fahreignungsregister“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz und in Nummer 8 wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Nummer 4, 5, 6, 8 und 10“ durch die Wörter „Nummer 4, 5, 6 und 8“ ersetzt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die vorgeschriebene Einstufung als

a) Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit isolierter Sperre mit drei Punkten,

b) Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre oder als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder

c) verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt

und die entsprechende Kennziffer,“.

dd) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. bei der Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung die rechtliche Grundlage, der Tag der Beendigung des Seminars, der Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung und der Tag, an dem die Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt wurde,“.

ee) Nummer 13 wird aufgehoben.

ff) In Nummer 14 werden die Wörter „§ 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.

12. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 10“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 28 Absatz 3 Nummer 2, 3 (1. Alternative) und 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 Nummer 1, sofern die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, Nummer 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für luftverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes, schiffsverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4a des Straßenverkehrsgesetzes und eisenbahnverkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 30 Absatz 4b des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.“

13. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die vorgeschriebene Einstufung als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt und die entsprechende Kennziffer,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach dem Buchstabe h werden folgende Wörter angefügt:

„jeweils mit den Angaben über die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, die Rechtsgrundlagen sowie den Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8 und darüber hinaus bei Buchstaben a bis g die entscheidende Stelle, den Tag der Entscheidung sowie den Grund der Maßnahme oder bei Buchstabe h den Tag des Zugangs des Verzichts bei der zuständigen Behörde,“.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes über Entscheidungen der Strafgerichte mit den Angaben über

a) die entscheidende Stelle, den Tag des ersten Urteils oder bei Strafbefehlen den Tag der Unterzeichnung durch den Richter, die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung, den Tag der Rechtskraft,

b) Ort, Tag und Zeit der Tat, die Angaben, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht, die Art der Verkehrsteilnahme sowie die Fahrzeugart,

c) die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, die Haupt- und Nebenstrafe, die nach § 59 des Strafgesetzbuches vorbehaltene Strafe, das Absehen von Strafe, die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln, die Zuchtmittel und die Jugendstrafe, die Geldstrafe, die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und den Tag des Ablaufs der Sperrfrist, die Anordnung einer Fahrerlaubnissperre

- und den Tag des Ablaufs der Sperrfrist, das Bestehen eines rechtskräftigen Fahrverbots unter Angabe des Ablaufs des Verbots sowie die vorgeschriebene Einstufung als Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit isolierter Sperre mit drei Punkten oder als Straftat ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre mit zwei Punkten und die entsprechende Kennziffer,
- d) bei einem Fahrverbot den Hinweis auf § 25 Absatz 2a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches und den Tag des Fristablaufs,
- e) die Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8,

6. die Eintragungen nach § 28 Absatz 3 Nummer 9 des Straßenverkehrsgesetzes über Entscheidungen der Justizbehörden bei Beschlagnahme, Sicherstellung oder Verwahrung des Führerscheins oder über die vorläufige Entziehung des Führerscheins nach § 94 oder § 111a der Strafprozessordnung mit den Angaben über die entscheidende Stelle, den Tag der Maßnahme und die Geschäftsnummer oder das Aktenzeichen, die mitteilende Stelle und den Tag der Mitteilung und Angaben über die Fahrerlaubnis nach § 59 Absatz 1 Nummer 8.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 60 Absatz 1 bis 5 findet entsprechende Anwendung.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

d) In Absatz 7 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

14. In § 62 Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 60“ die Wörter „Absatz 1, 2, 5 und 6“ gestrichen.

15. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „PASSES oder“ durch die Angabe „PASSES,“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei elektronischer Antragstellung der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.“

16. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 2a Absatz 7“ ersetzt.

b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „§ 4 Absatz 9 Satz 6 Nummer 1“ werden jeweils durch die Wörter „§ 2 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Die Wörter „, auch in Verbindung mit § 2a Absatz 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes“ werden jeweils gestrichen.

17. In Anlage 12 Buchstabe A wird die Nummer 1.3 aufgehoben.

18. Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13 (zu § 40 FeV)

Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Im Fahreignungsregister sind nachfolgende Entscheidungen zu speichern und im Fahreignungs-Bewertungssystem wie folgt zu bewerten:

- 1. mit drei Punkten folgende Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist**

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
1.1	Fahrlässige Tötung	§ 222 StGB
1.2	Fahrlässige Körperverletzung	§ 229 StGB
1.3	Nötigung	§ 240 StGB
1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
1.8	Vollrausch	§ 323a StGB
1.9	Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB
1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
1.11	Kennzeichenmissbrauch	§ 22 StVG

2. mit zwei Punkten

2.1 folgende Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
2.1.1	Fahrlässige Tötung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 222 StGB
2.1.2	Fahrlässige Körperverletzung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 229 StGB
2.1.3	Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 240 StGB
2.1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
2.1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
2.1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 142 StGB
2.1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
2.1.8	Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323a StGB
2.1.9	Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323c StGB
2.1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
2.1.11	Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 22 StVG

2.2 folgende besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)*
2.2.1	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	241, 241.1, 241.2
2.2.2	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 des Straßenverkehrs-gesetzes genannten berauschenden Mittels geführt	242, 242.1, 242.2
2.2.3	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten	9.1 bis 9.3, 11.1 bis 11.3 jeweils in Verbindung mit 11.1.6 bis 11.1.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.5 bis 11.2.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.5 nur innerhalb geschlossener Ortschaften), 11.3.6 bis 11.3.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6

* Bußgeldkatalog

		nur innerhalb geschlossener Ortschaften)
2.2.4	Erforderlichen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	12.5 in Verbindung mit 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5 der Tabelle 2 des Anhangs sowie 12.6 in Verbindung mit 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5 der Tabelle 2 des Anhangs
2.2.5	Überholvorschriften nicht eingehalten	19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2
2.2.6	Auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	83.3
2.2.7	Als Fahrzeugführer den Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht oder trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	89a.2, 244
2.2.8	Als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt bei Gefährdung, Sachbeschädigung oder bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase	132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2
2.2.9	Als Kraftfahrzeugführer an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen	248

3. mit einem Punkt folgende verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten

3.1 folgende Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes

laufende Nummer	Verstoß gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat *
3.1.1	die Bestimmungen des § 24c des Straßenverkehrsgesetzes	243

3.2 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.2.1	die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	4.1, 4.2, 5a, 5a.1, 6
3.2.2	die Geschwindigkeit	8.1, 9, 10, 11 in Verbindung mit 11.1.3, 11.1.4, 11.1.5, 11.1.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.5 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.3.4, 11.3.5, 11.3.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften)

* Bußgeldkatalog

3.2.3	den Abstand	12.5 in Verbindung mit 12.5.1 oder 12.5.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.6 in Verbindung mit 12.6.1 oder 12.6.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 15
3.2.4	das Überholen	17, 18, 19, 19.1, 20, 21, 22
3.2.5	die Vorfahrt	34
3.2.6	das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	40, 41, 43, 44
3.2.7	Park- oder Halteverbote mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen	51a.3
3.2.8	das Liegenbleiben von Fahrzeugen	66
3.2.9	die Beleuchtung	76
3.2.10	die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	79, 81, 82, 83.1, 83.2, 85, 87a, 88
3.2.11	das Verhalten an Bahnübergängen	89, 89a.1
3.2.12	das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	92.1, 92.2, 93, 95.1, 95.2
3.2.13	die Personenbeförderung, die Sicherungspflichten	99.1, 99.2
3.2.14	die Ladung	102.1, 102.1.1, 102.2.1, 104
3.2.15	die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers	108, 246.1, 247
3.2.16	das Verhalten am Fußgängerüberweg	113
3.2.17	die übermäßige Straßenbenutzung	116
3.2.18	Verkehrshindernisse	123

3.2.19	das Verhalten gegenüber Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten sowie an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	129, 132, 133.1, 133.2, 133.3.1, 133.3.2,
3.2.20	Vorschriftzeichen	150, 151.1, 151.2, 152, 152.1
3.2.21	Richtzeichen	158, 159b
3.2.22	andere verkehrsrechtliche Anordnungen	164
3.2.23	Auflagen	166, 233

3.3. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.3.1	die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	171, 172
3.3.2	das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Begleitung	251a

3.4. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.4.1	die Zulassung	175
3.4.2	ein Betriebsverbot und Beschränkungen	253

* Bußgeldkatalog

3.5. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	laufende Nummer des BKat*
3.5.1	die Untersuchung von Kraftfahrzeugen und Anhängern	186.1.3, 186.1.4, 186.2.3, 187a
3.5.2	die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	189.1.1, 189.1.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3.1, 189.3.2, 189a.1, 189a.2
3.5.3	die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	192, 193
3.5.4	die Kurvenlaufeigenschaften von Fahrzeugen	195, 196
3.5.5	die Achslast, das Gesamtgewicht, die Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	198 und 199 jeweils in Verbindung mit 198.1.2 bis 198.1.7, 199.1.2 bis 199.1.6, 198.2.4 oder 199.2.4, 198.2.5 oder 199.2.5, 198.2.6 oder 199.2.6 der Tabelle 3 des Anhangs
3.5.6	die Besetzung von Kraftomnibussen	201, 202
3.5.7	Bereifung und Laufflächen	212, 213
3.5.8	die sonstigen Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs	214.1, 214.2, 214a.1, 214a.2
3.5.9	den Geschwindigkeitsbegrenzer	223, 224

* Bußgeldkatalog

- 3.6. folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

laufende Nummer	Beschreibung der Zuwiderhandlung	gesetzliche Grundlage
3.6.1	Als tatsächlicher Verlader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a GGVSEB
3.6.2	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a GGVSEB
3.6.3	Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeuges entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe o GGVSEB“.

19. Folgende Anlage 16 wird angefügt:

Rahmenlehrplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars

Modul 1

1. Baustein „Seminarüberblick“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
1.1	... den organisatorischen Ablauf des Fahreignungsseminars beschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> o Anzahl der Teilmaßnahmen und Module o Zeitliche Vorgaben zu den Teilmaßnahmen, zu den Modulen und zur Gesamtdauer 	Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Film Merkblatt „Seminarüberblick“
1.2	... die wichtigsten Lehr-Lerninhalte und Lehr-Lernmethoden der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme wiedergeben.	<ul style="list-style-type: none"> o Bausteinstruktur und -inhalte o Lehr-Lernmethoden 		
1.3	... den Inhalt der Vertraulichkeitsversicherung darlegen.	<ul style="list-style-type: none"> o Vertraulichkeitsversicherung 		

1.4	... die Voraussetzungen der Seminaranerkennung und die möglichen Konsequenzen einer Nichterfüllung benennen.	<ul style="list-style-type: none"> o Anwesenheit o Aktive Mitarbeit o Hausaufgabenbearbeitung o Keine offene Ablehnung o Konsequenzen der Nichterfüllung der Voraussetzungen 	
1.5	... die wesentlichen Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme skizzieren.	<ul style="list-style-type: none"> o Überblick über die Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme 	

2. Baustein „Individuelle Fahrkarriere und Sicherheitsverantwortung“

	Lehr-Lernziele	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
2.1	... das Gefahrenpotential beschreiben, welches sein bisheriges Deliktverhalten birgt.	<ul style="list-style-type: none"> o Bedeutsame kritische Fahrsituationen seit dem Fahrerlaubniserwerb o Unfallrisiken im Zusammenhang mit delinquentem Fahrverhalten 	Erfahrungsberichte	Arbeitsblatt „Meine Fahrkarriere“
2.2	... mögliche Konsequenzen seines delinquenten Fahrverhaltens für sich und andere benennen	<ul style="list-style-type: none"> o Mögliche Konsequenzen delinquenten Fahrverhaltens für den Seminarteilnehmer und andere Verkehrsteilnehmer 	Lehrvortrag Diskussion	Folien-Präsentation/Film -

3. Baustein „Individuelle Mobilitätsbedeutung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
3.1	... erläutern, warum das Kraftfahrzeug ein für ihn bedeutsames Fortbewegungs- und Transportmittel darstellt.	o Individuell bedeutsame Nutzungsmöglichkeiten des Kraftfahrzeugs	Kooperatives Lernen/Einzelarbeit/ Diskussion	Arbeitsblatt „Wann brauche ich ein Kraftfahrzeug?“
3.2	... Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts benennen.	o Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts		

4. Baustein Hausaufgabe „Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung“

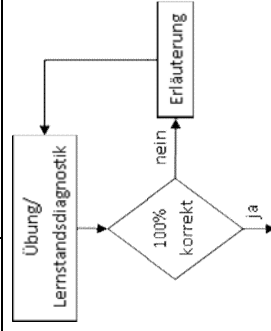
	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
4.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	o Individuelle Bedeutung des Mobilseins o Individuelle Folgen eines Mobilitätsverlusts	Hausaufgabe	Arbeitsblatt „Meine individuelle Mobilitätsbedeutung“

5. Baustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“

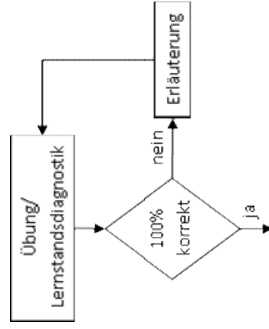
	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
5.1	... die Regelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems wiedergeben.	<ul style="list-style-type: none"> o Punkte und Sanktionen bei Zuwiderhandlungen und Straftaten o Stufen des Punktsystems o Fristen zur Punkttilgung 	Lehrvortrag	Folien-Präsentation / Film

6. Baustein „Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Regelverstößen“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
6.1	... die Auswahl der deliktbezogenen Bausteine begründen.	<ul style="list-style-type: none"> o Zuweisungsdelikte und daraus resultierende Bausteinauswahl 	Lehrvortrag	-



6.2	... die deliktbezogenen Verkehrsregeln anwenden.	<ul style="list-style-type: none"> o Deliktbezogene Verkehrsregeln 	Computergestütztes kooperatives Lernen	Aufgaben „Verkehrsergebn“
-----	--	---	--	---------------------------



6.3	<p>... die resultierenden Rechtsfolgen deliktbezogener Regelverstöße benennen.</p>	<p>o Rechtsfolgen deliktbezogener Regelverstöße</p>		<p>Filme/Simulationen/ animierte Grafiken/Fotos/Grafiken</p>
-----	--	---	--	--

7. Baustein „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“

	<p>Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...</p>	<p>Lehr-Lerninhalte</p>	<p>Lehr-Lernmethoden</p>	<p>Medien/Materialien</p>
7.1	<p>... bestimmte deliktbezogene Regelverstöße den entsprechenden Punktekategorien zuordnen und für jeden Verstoß ableiten, ob dieser zum Entzug der Fahrerlaubnis führen würde.</p>	<p>o Deliktbezogene Regelverstöße o Punktekategorien des Fahreignungsbewertungssystems o Fahrerlaubnisentzug als Folge deliktbezogener Regelverstöße</p>	<p>Kooperatives Lernen/Einzelarbeit/ Diskussion</p>	<p>Arbeitsblatt „Was wäre wenn?“</p>

8. Baustein Hausaufgabe „Übung zur Selbstbeobachtung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
8.1	... auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen seines Deliktverhaltens schildern.	<ul style="list-style-type: none"> o Individuelle Gelegenheitsstrukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern 	Hausaufgabe	Arbeitsblatt „Selbstbeobachtung“

Modul 2

9. Baustein „Auswertung der Hausaufgaben“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
9.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	<ul style="list-style-type: none"> o Individuelle Bedeutung des Mobilseins o Individuelle Folgen eines Mobilitätsverlusts 	Diskussion/ Erfahrungsberichte/ Lernstandkontrolle	Arbeitsblatt „Meine individuelle Mobilitätsbedeutung“
9.2	... auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen seines Deliktverhaltens schildern.	<ul style="list-style-type: none"> o Individuelle Gelegenheitsstrukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern 		Arbeitsblatt „Selbstbeobachtung“

10. Baustein „Risikoverhalten und Unfallfolgen“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
10.1	... typische deliktbezogene Regelverstöße beschreiben.	<ul style="list-style-type: none"> Typische deliktbezogene Regelverstöße der Seminarteilnehmer und beobachtete Regelverstöße bei anderen Verkehrsteilnehmern 	Erfahrungsberichte/ Diskussion	-
10.2	... darüber berichten, dass bestimmte (Gefahren-) Situationen verzerrt wahrgenommen und falsch beurteilt werden.	<ul style="list-style-type: none"> Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler 	Computergestütztes kooperatives Lernen	Aufgaben „Fehleinschätzungen“
10.3	... Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens benennen.	<ul style="list-style-type: none"> Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens 	<pre> graph TD A[Übung/Lernstandslagnostik] --> B{100% korrekt} B -- ja --> C[Erläuterung] B -- nein --> D[Erläuterung] </pre>	Filme/animierte Grafiken/Fotos/Grafiken
10.4	... risikominimierende Fahrverhaltensweisen darstellen.	<ul style="list-style-type: none"> Risikominimierende Fahrverhaltensstrategien 		
10.5	... die Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln begründen.	<ul style="list-style-type: none"> Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln 		
10.6	... deliktbezogene Auslöser nennen, die einen Unfall verursachen können.	<ul style="list-style-type: none"> Deliktbezogene Auslöser von Unfällen 		
10.7	... das deliktbezogene Unfallrisiko einschätzen.	<ul style="list-style-type: none"> Deliktbezogenes Unfallrisiko 	Diskussion/Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Filme

10.8	... mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige benennen.	○ Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige	
------	---	---	--

11. Baustein „Individuelle Sicherheitsverantwortung“

	Lernziele Der Seminarteilnehmer kann...	Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
11.1	... anhand realer Unfälle über mögliche Unfallfolgen seines Deliktverhaltens berichten.	○ Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige (Einzelschicksale)	Diskussion/ Lehrvortrag	Folien-Präsentation/ Film
11.2	... die in der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme vermittelten Kenntnisse wiedergeben.	○ Zusammenfassung der in der verkehrspädagogischen Maßnahme vermittelten Kenntnisse	Diskussion/ Lernstandkontrolle	-
11.3	... seine Einstellungen zum eigenen Fahrverhalten und zur persönlichen Sicherheitsverantwortung beschreiben.	○ Meinungen und Positionen der Teilnehmer zur Gefährlichkeit ihres bisherigen Fahrverhaltens und zu ihrer individuellen Sicherheitsverantwortung		

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung

In Nummer 1 der Anlage der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3113) wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „55“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 und 55 Euro erhoben.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2, 3, 4, 4a und 5 wird jeweils die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 5a, 11.2.2, 51a.3, 66, 76, 92.1, 93, 95.1, 99.1, 104, 116, 123, 151.1, 158, 159b, 164, 166, 186.1.3, 186.2.3, 187a und 246.1 wird jeweils in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „40 €“ durch die Angabe „60 €“ ersetzt.
- b) In den Nummern 53.1, 179b und 190 wird jeweils in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „50 €“ durch die Angabe „65 €“ ersetzt.
- c) In den Nummern 92.2, 95.2, 99.2, 129, 150, 151.2, 233, 251a und 253 wird jeweils in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „50 €“ durch die Angabe „70 €“ ersetzt.
- d) In den Nummern 102.1, 102.2.1, 192, 195, 201 und 212 wird jeweils in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „50 €“ durch die Angabe „60 €“ ersetzt.
- e) In Nummer 119 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „75 €“ durch die Angabe „120 €“ ersetzt.
- f) In Nummer 120 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „380 €“ durch die Angabe „570 €“ ersetzt.
- g) In Nummer 153 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „40 €“ durch die Angabe „80 €“ ersetzt.

h) Die Nummer 175 wird durch folgende Nummern 175 und 175a ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	FZV	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„175	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Betriebserlaubnis oder Zulassung auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 3 Absatz 1 Satz 1 § 4 Absatz 1 § 48 Nummer 1	70 €
175a	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit unvollständigem Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 6 § 16 Absatz 2 Satz 8 § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 § 48 Nummer 1	50 €“.

i) In den Nummern 179a und 239 wird jeweils in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „40 €“ durch die Angabe „60 €“ ersetzt.

j) Die Nummern 189a bis 189a.2 werden durch folgende Nummern 189a bis 189b.2 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€) Fahrverbot in Monaten
„189a	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	
189a.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		270 €
189a.2	bei anderen als in Nummer 189a.1 genannten Fahrzeugen		135 €
189b	Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, und dadurch die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	
189b.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		270 €
189b.2	bei anderen als in Nummer 189b.1 genannten Fahrzeugen		135 €“.

k) Die Nummern 214a bis 214a.2 werden durch folgende Nummern 214a bis 214b.2 ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in Euro (€) Fahrverbot in Monaten
„214a	Erlöschen der Betriebserlaubnis Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	180 €
214a.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		
214a.2	bei anderen als in Nummer 214a.1 genannten Fahrzeugen		
214b	Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Umwelt wesentlich beeinträchtigt	§ 19 Absatz 5 Satz 1 § 69a Absatz 2 Nummer 1a	180 €
214b.1	bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen		
214b.2	bei einem anderen als in Nummer 214b.1 genannten Fahrzeug		

- l) In Nummer 240 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „100 €“ durch die Angabe „150 €“ ersetzt.
- m) In den Nummern 241.1, 241.2, 242.1 und 242.2 wird jeweils in der Spalte „Tatbestand“ das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
- n) Im Anhang (zu Nr. 11 der Anlage) „Tabelle 1 Geschwindigkeitsüberschreitungen“ unter der Überschrift „b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen“ wird in Nummer 11.2.2 in der Spalte „Regelsatz in Euro bei Begehung innerhalb geschlossener Ortschaften (außer bei Überschreitung für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt)“ die Angabe „40“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
5. Der Anhang (zu § 3 Absatz 3) „Tabelle 4 Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung“ wird wie folgt gefasst:

„Anhang
(zu § 3 Absatz 3)

Tabelle 4
Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung
oder Sachbeschädigung

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 55 Euro vorsehen, erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro	mit Gefährdung auf Euro	mit Sachbeschädigung auf Euro
60	75	90
70	85	105
75	90	110

80	100	120
90	110	135
95	115	140
100	120	145
110	135	165
120	145	175
130	160	195
135	165	200
140	170	205
150	180	220
160	195	235
165	200	240
180	220	265
190	230	280
200	240	290
210	255	310
235	285	345
240	290	350
250	300	360
270	325	390
280	340	410
285	345	415
290	350	420
320	385	465
350	420	505
360	435	525
380	460	555
400	480	580
405	490	590
425	510	615
440	530	640
480	580	700
500	600	720

560	675	810
570	685	825
600	720	865
635	765	920
680	820	985
700	840	1000
760	915	1000

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachbeschädigung zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von Euro	mit Sachbeschädigung auf Euro
60	75
70	85
75	90
80	100
100	120
150	180“.

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 145 und 251 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
2. In der Nummer 209 wird die Spalte „Gegenstand“ wie folgt gefasst:

„Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Absatz 2 Nummer 2 StVG) oder Ermahnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StVG) oder Verwarnung eines Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“.

3. In der Nummer 210 wird die Spalte „Gegenstand“ wie folgt gefasst:

„Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Absatz 2 Nummer 1 StVG) oder Verwarnung in Verbindung mit der Anordnung der Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 StVG) einschließlich der Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt“.

4. Nach Nummer 215 werden folgende Nummern 216 bis 216.9 eingefügt:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„216	Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie (§ 4a Absatz 3 StVG)	
216.1	Erteilung der Seminarerlaubnis	40,90
216.2	Erteilung der Seminarerlaubnis nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht	33,20 bis 256,00
216.3	Berichtigung eines Erlaubnisbescheides	7,70
216.4	Erlaubnisbescheid als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	15,30 bis 38,30
216.5	Rücknahme oder Widerruf der Seminarerlaubnis	33,20 bis 256,00
216.6	Zwangswise Einziehung eines Erlaubnisbescheides. Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	14,30 bis 286,00

216.7	Überprüfung einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (§ 4a Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 StVG). Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Untersuchung (Überwachung) ohne Verschulden der nach Landesrecht zuständigen Behörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Fahrerschulinhalters am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte.	30,70 bis 480,00
216.8	Versagung der Seminarerlaubnis	33,20 bis 256,00“.

5. Nach Nummer 256 werden folgende Nummern 257 und 258 eingefügt:

„257	Bewertung alternativer Lehr- und Lernmethoden und Medien zur Gestaltung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 42 Absatz 2 FeV einschließlich der Auslagen für eine externe Begutachtung	1 000,00 bis 10 000,00
258	Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems nach § 43 Absatz 3 FeV	nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit“.

6. Nummer 302.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Fahrlehrererlaubnis“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG) werden die Wörter „oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG)“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Fahrlehrerscheins“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach dem Wort „Erlaubnisurkunde“ werden die Wörter „oder des Vermerks auf dem Fahrlehrerschein“ eingefügt.

7. In Nummer 302.5 werden nach den Wörtern „§ 31 Absatz 2 Satz 4“ die Wörter „, § 31b Absatz 1, § 31c“ eingefügt.

8. Nummer 302.6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „der Fahrlehrererlaubnis“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG)“ werden die Wörter „oder der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§31a FahrlG)“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Fahrlehrerscheins“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach dem Wort „der Erlaubnisurkunde“ werden die Wörter „oder des Vermerks auf dem Fahrlehrerschein,“ eingefügt.
- e) Nach den Wörtern „§ 31 Absatz 2 Satz 4“ wird die Angabe „, § 31b Absatz 1, § 31c“ eingefügt.

9. Nummer 306 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „der Seminarerlaubnis (§ 31 FahrlG),“ werden die Wörter „der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG),“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „§ 31 Absatz 2 Satz 4“ wird die Angabe „, §31b Absatz 1, § 31c“ eingefügt.

10. Nummer 308.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „eines Aufbauseminars,“ werden die Wörter „einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 31a Absatz 7 FahrlG,“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „§ 31 Absatz 2 Satz 4“ wird die Angabe „, § 31b Absatz 1, § 31c“ eingefügt.

11. Nummer 310 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „(§ 31 FahrlG) oder deren Erweiterung,“ werden die Wörter „der Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik (§ 31a FahrlG),“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „§ 31 Absatz 2 Satz 4“ wird die Angabe „, § 31b Absatz 1, § 31c“ eingefügt.

12. In Nummern 451 und 451.4 wird jeweils die Angabe „4 Absatz 10“ durch die Angabe „4 Absatz 11“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 5b der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 609) geändert worden ist, wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

In § 10 Absatz 2 Satz 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120), wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In Nummer 2.1 der Anlage VIIIc, Nummer 2.1 der Anlage XVIIa, Nummer 2.1 der Anlage XVIIIc, Nummer 2.1 der Anlage XVIIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Anlage 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

- „e) **Fahreignungsregister**
Fahreignungs-Bewertungssystem“.

2. Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) **Hilfen**
insbesondere durch
- Aufbaueminare, besondere Aufbaueminare und verkehrspsychologische Beratungsgespräche (Führerschein auf Probe)
 - Fahreignungsseminare (Fahreignungs-Bewertungssystem)
 - Erfahrungsaustausch für Fahranfänger“

Artikel 9

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „nach § 31 des Fahrlehrergesetzes“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Seminarerlaubnis“ die Wörter „nach § 31 des Fahrlehrergesetzes“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- d) Absatz 3 Nummer 3 wird gestrichen.

2. In § 14 werden in der Überschrift die Wörter „nach § 31 des Fahrlehrergesetzes“ angefügt.

3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:






„§ 14a Einweisungslehrgänge nach § 31b des Fahrlehrergesetzes

Die Einweisungslehrgänge nach § 31b des Fahrlehrergesetzes werden auf der Grundlage

des der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegten Ausbildungsprogramms durchgeführt. Das Ausbildungsprogramm muss sich an den Zielen, Inhalten und Methoden des Fahrerlaubnisseminars nach der Fahrerlaubnis-Verordnung ausrichten.“

4. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „oder § 4“ gestrichen.

5. In Anlage 1.1 wird die Seite 2 des Musters des Fahrlehrerscheins wie folgt gefasst:

„Seminarerlaubnis	
 <p>Siegel der Erlaubnisbehörde</p>	<p>Der Inhaber besitzt die Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren nach § 2a StVG</p> <p>_____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)</p>
 <p>Siegel der Erlaubnisbehörde</p>	<p>Der Inhaber besitzt die Seminarerlaubnis zur Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a StVG</p> <p>_____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)</p>
Beschäftigungsverhältnisse	
 <p>Siegel der Erlaubnisbehörde</p>	<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____</p> <p>_____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)</p>
 <p>Siegel der Erlaubnisbehörde</p>	<p>Ende des Beschäftigungsverhältnisses am: _____</p> <p>_____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)</p>
 <p>Siegel der Erlaubnisbehörde</p>	<p>Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____</p> <p>_____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)</p>

“

Artikel 10

Aufhebung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 15. April 2011 (BGBl. I S. 650) wird aufgehoben.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [Einsetzen: erster Tag des sechsten auf die Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden die Neuregelungen zum Fahreignungs-Bewertungssystem getroffen, die nicht bereits Inhalt der Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und anderer Gesetze sind.

Die Verordnung beinhaltet außerdem notwendige (Folge-)Änderungen und redaktionelle Anpassungen insbesondere der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die sich nach der umfassenden Neuregelung des Fahreignungs-Bewertungssystems und Fahreignungsregisters im Straßenverkehrsgesetz und im Fahrlehrergesetz ergeben.

Insbesondere betrifft dies:

- die Anlage 13 zu § 40 FeV, die neu strukturiert ist. Die neue Anlage 13 setzt die Anweisung des Gesetzgebers um, dass nur noch Zuwiderhandlungen in das Fahreignungsregister eingetragen werden, die eine direkte Bedeutung für die Sicherheit des Straßenverkehrs haben. Bei der Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wird danach differenziert, ob es sich um eine verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit (ein Punkt), eine besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit oder Straftat mit Bezug auf die Verkehrssicherheit ohne Entziehung der Fahrerlaubnis und ohne isolierte Sperre (jeweils zwei Punkte) oder eine Straftat mit Bezug auf die Verkehrssicherheit mit Entziehung der Fahrerlaubnis oder mit isolierter Sperre (drei Punkte) handelt.
- die Anhebung der Bußgeldregelsätze für bestimmte Ordnungswidrigkeiten, wobei es sich insoweit um Änderungen handelt, deren Notwendigkeit sich daraus ergibt, dass die Grenze für die Eintragung und Speicherung im Fahreignungsregister auf 60 Euro angehoben ist und eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten sonst nicht mehr im Fahreignungsregister eingetragen würden;
- weitere formelle Anpassungen.

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient der Managementregel Nummer 4 „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden“. Der Straßenverkehr ist mit Gefahren für die menschliche Gesundheit in Form von Unfällen verbunden. Diese Gefahren lassen sich nicht völlig ausschalten, die Handlungsmaxime ist aber deren größtmögliche Verminderung. Das neue Fahreignungs-Bewertungssystem soll mit seiner Konzentration auf die Verkehrssicherheit und mit seinen Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsverhaltens der Fahrerlaubnisinhaber und hierdurch zur Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs beitragen. U. a. verfolgt der Gesetzentwurf im Indikationsbereich Nummer 15 „Kriminalität“ das Nachhaltigkeitspostulat, die persönliche Sicherheit weiter zu erhöhen, und das Ziel, die Anzahl der Straftaten zu senken. Fahrerlaubnisinhaber sollen durch die Maßnahmen des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems und insbesondere durch das neue Fahreignungsseminar besser zur Einhaltung der Verkehrsregeln angehalten werden. Weiteren Regelverstößen (Straftaten wie Ordnungswidrigkeiten) soll hierdurch vorgebeugt werden.

B. Kosten/ Einnahmen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich bei den Vorschriften dieser Verordnung ausschließlich um Regelungen, die Bestandteil der Neuregelungen zum Fahreignungsregister einschließlich des Fahreignungs-Bewertungssystems im Verordnungsrang sind oder Folgeänderungen dieser Neuregelungen darstellen. Die Haushaltsausgaben können deshalb umfassend dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Neuregelung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze entnommen werden. Eigenständige Haushaltsausgaben aufgrund dieser Verordnung entstehen nicht.

2. Erfüllungsaufwand

Es handelt sich bei den Vorschriften dieser Verordnung ausschließlich um Regelungen, die Bestandteil der Neuregelungen zum Fahreignungsregister einschließlich des Fahreignungs-Bewertungssystems im Verordnungsrang sind oder Folgeänderungen dieser Neuregelungen darstellen. Der Erfüllungsaufwand kann deshalb umfassend dem Entwurf des Vierten Gesetzes zur Neuregelung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze entnommen werden. Ein eigener Erfüllungsaufwand aufgrund dieser Verordnung entsteht nicht.

3. Weitere Kosten

Aufgrund dieser Verordnung entstehen keine weiteren Kosten.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des Punktsystems in Fahreignungs-Bewertungssystem und des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister sowie aufgrund der Neufassung der §§ 42 bis 45 (nähere Begründung der Aufhebung siehe unten).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 11 Absatz 3 Satz 2, Absatz 10 Satz 2 und der Anlage 15 Nummer 1 Buchstabe g)

Redaktionelle Folgeänderung der Verweise aufgrund der Neufassung des § 4 StVG.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 22 Absatz 2 Satz 2, § 25 Absatz 4 Satz 2, § 28 Absatz 4 Satz 3 und § 29 Absatz 3 Satz 3, § 49 Absatz 1 Nummer 15, § 50 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 sowie der Überschrift zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 2)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Nummer 4 (Änderung der Überschrift von Abschnitt 2 Unterabschnitt 7)

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des Punktsystems in Fahreignungs-Bewertungssystem.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 40)

Die grundlegenden Bestimmungen zum Fahreignungsregister und Fahreignungs-Bewertungssystem sind in § 4 StVG und § 28 StVG enthalten. Hiernach sollen die im Fahreignungsregister zu speichernden und für die Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem relevanten Zuwiderhandlungen vom Verordnungsgeber auf der Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s StVG abschließend festgelegt werden. Mit § 40 i. V. m. Anlage 13 wird dieser Auftrag des Gesetzgebers ausgeführt. Es wird festgelegt,

1. welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Fahreignungsregister gespeichert werden und
2. ob die erfassten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit drei, zwei oder einem Punkt bewertet werden.

Die Begründung im Einzelnen bzw. zu den einzelnen Tatbeständen siehe unten zu Nummer 17 (Änderung der Anlage 13).

Zu Nummer 6 (Änderung des § 41)

Zur Überschrift

Redaktionelle Änderung der Bezeichnung „Fahrerlaubnisbehörde“ in „nach Landesrecht zuständige Behörde“ wegen der Verwaltungshoheit der Länder.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zur Anwendung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 StVG klar, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde den betroffenen Inhaber einer Fahrerlaubnis schriftlich unter Angabe der begangenen Verkehrszuwerhandlungen zu ermahnen oder zu verwarnen hat. Dies galt unverändert auch schon bei den bisherigen Maßnahmen nach dem Punktsystem. Dieses Schriftefordernis wird auch auf das Fahreignungsseminar erstreckt.

Im neuen Fahreignungs-Bewertungssystem sollen die Begriffe konsequenter verwendet werden: Der Terminus „Betroffener“ wird im Gegensatz zum Terminus „Inhaber einer Fahrerlaubnis“ nur noch verwendet, wenn sowohl Inhaber einer Fahrerlaubnis als auch andere Verkehrsteilnehmer umfasst sind.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Absatz 2 wird an die Einführung des Fahreignungsseminars angepasst. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, wonach das Fahreignungsseminar innerhalb von drei Monaten zu absolvieren ist, wird der Behörde aufgegeben, diese Frist auch in den Anordnungsbescheid aufzunehmen. Zugleich wird die Behörde berechtigt, auch von der bereits gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, im Falle des Vorliegens einer unbilligen Härte diese Frist zu verlängern, Gebrauch zu machen. Auch insoweit werden die bestehenden Regelungen angepasst.

Absatz 4 rückt in der Zählung an die Stelle des Absatzes 3.

Zu Nummer 7 (Neufassung der §§ 42 bis 44)

Zu § 42

§ 42 enthält die inhaltlichen Vorgaben für das Fahreignungsseminar. Insoweit wiederholt Absatz 1 den bereits im Straßenverkehrsgesetz aufgestellten Grundsatz, dass die verkehrspäda-

gogische Teilmaßnahme und die verkehrspsychologische Teilmaßnahme aufeinander abzustimmen sind und konkretisiert ihn durch die Anforderung an die Seminarleiter, dies durch gegenseitige Information umzusetzen.

Absätze 2 bis 5 betreffen die inhaltlichen Vorgaben für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme. Ihnen liegen folgende Erwägungen zugrunde: Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme umfasst zwei Module zu je 90 Minuten und zielt auf die Vermittlung von Hintergrundwissen zum Risikoverhalten, auf die Verbesserung der Gefahrenkognition, Anregungen zur Selbstreflexion und auf die Entwicklung von Verhaltensalternativen ab. Die im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeiteten Studien führen dazu aus: „In der sogenannten ‚edukativen Teilmaßnahme‘ sollen die bedarfsgerechte – d. h. an die Zuweisungsdelikte und die Lebenssituation der Betroffenen anknüpfende – Vermittlung von Wissen über die verkehrsrechtlichen Regel- und Sanktionssysteme, über die Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln sowie über die individuellen und gesellschaftlichen Risiken von Regelverstößen im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus soll die künftige edukative Teilmaßnahme im Hinblick auf die begangenen Zuweisungsdelikte fundiertes Wissen über Verhaltensalternativen sowie ihren individuellen und gesellschaftlichen Nutzen vermitteln. Nicht zuletzt sollen mit der edukativen Teilmaßnahme die Verbesserung der Gefahrenkognition der Teilnehmer und die Stärkung ihrer Selbstreflexion im Hinblick auf das Verkehrs- und insbesondere Fahrverhalten fokussiert werden“ (Sturzbecher, Bredow, Kaltenbaek, 2012, S.6 f).

Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme kann in Gruppen mit bis zu 3 Teilnehmern durchgeführt werden. „Kooperative Lerngruppen ermöglichen es, dass Lernende in einer kleinen Gruppe zusammenarbeiten, in der die Lerninhalte aufgeteilt, zunächst einzeln erarbeitet und anschließend in Kooperation weiterentwickelt werden. Die Erweiterung und die notwendige Flexibilisierung von Wissen erfolgt dabei vor allem durch die Reflexion eigener kognitiver Konstrukte in der Auseinandersetzung mit den anderen Gruppenteilnehmern. In diesem Austauschprozess wird die eigene mentale Wissenskonstruktion zu einer gemeinsamen Konstruktion erweitert (Brüning & Saum, 2006)“ (Sturzbecher, Bredow, Kaltenbaek, 2012, S. 19).

Zwischen den beiden Sitzungen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Zwischen den Sitzungen sind Hausaufgaben zu bearbeiten, was die im Auftrag der BASt erarbeiteten Studien wie folgt begründen: „Aufgrund der Tatsache, dass die beiden Module der edukativen Teilmaßnahme aufeinander aufbauen und die erfolgreiche Bearbeitung des zweiten

Moduls das Erinnern der Lerninhalte des ersten Moduls voraussetzt, sollte der Zeitraum zwischen diesen Modulen in der Regel nicht mehr als zwei Wochen betragen. Allerdings sollte auch ein Zeitabstand von einer Woche nicht unterschritten werden, weil die Bearbeitung der Hausaufgaben („Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung“ und „Übung zur Selbstbeobachtung“) zum einen Zeitressourcen für das Ausfüllen der Arbeitsblätter und zum anderen ausreichende Fahrgelegenheiten zur Introspektion erfordert. Die Verfügbarkeit eines Wochenendes (bzw. von Ausgleichstagen bei Wochenendarbeitern) zwischen den beiden Terminen dürfte das Vorhandensein hinreichender Fahrgelegenheiten fördern“ (Sturzbecher, Bredow, Kaltenbaek, 2012, S. 52).

Die Inhalte dieser zwei Module der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme begründen die im Auftrag der BASt erarbeiteten Studien wie folgt: „Die Einzelbausteine „Seminarüberblick“, „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“ und „Information zur Evaluation“, die teilnehmerbezogenen Bausteine „Individuelle Fahrkarriere und Sicherheitsverantwortung“ und „Individuelle Mobilitätsbedeutung“, die Hausaufgabenbausteine „Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung“, „Übung zur Selbstbeobachtung“ und „Auswertung der Hausaufgaben“ sowie die Festigungsbausteine „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“ und „Individuelle Sicherheitsverantwortung“ sind – unabhängig von den Zuweisungsdelikten der einzelnen Seminarteilnehmer – obligatorische Bestandteile jeder edukativen Teilmaßnahme. Im Gegensatz dazu werden die deliktbezogenen Bausteine bzw. Inhalte der beiden Bausteingruppen „Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Regelverstößen“ sowie „Typisches Risikoverhalten, Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln, Unfallrisiken und Unfallfolgen“ entsprechend den Zuweisungsdelikten der einzelnen Seminarteilnehmer vom Seminarleiter ausgewählt und unter Berücksichtigung der „Individuellen Fahrkarriere“ der Teilnehmer ausgestaltet und kombiniert. Durch die Bereitstellung elementarer, synergetisch kombinierbarer Bausteine soll der Seminarleiter [...] den konkreten Wissensdefiziten und dem damit verbundenen heterogenen Deliktspektrum der Seminarteilnehmer gerecht werden.“ (Sturzbecher, Bredow, Kaltenbaek, 2012, S. 26).

Zur Notwendigkeit der Festlegung eines Rahmenlehrplans, der in Absatz 2 Satz 1 eingeführt und in Anlage 16 aufgenommen wird, führen die im Auftrag der BASt erarbeiteten Studien aus: „Dem Gebot, inhaltliche und methodische Standards für die Durchführung einer staatlichen Maßnahme zu definieren [...], ist durch die Erarbeitung eines Rahmenlehrplans [...] für die neue edukative Teilmaßnahme nachzukommen. Dieser Rahmenlehrplan hat Vorgaben im

Hinblick auf die wesentlichen Maßnahmenziele, Maßnahmeninhalte und Maßnahmenbedingungen zu beinhalten, um in diesen Punkten eine bundeseinheitliche Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten“ (Sturzbecher, Bredow, Kaltenbaek, 2012, S. 44). Zugleich muss aber berücksichtigt werden, dass im Zuge der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung auch Lehr- und Lernmethoden entwickelt werden, die die gleichen oder ggf. bessere Lernergebnisse erwarten lassen. Dies wird zur Fortschreibung der Anlage 16 führen. Diejenigen, die die Fahrerigungsseminare durchführen, sollen aber bereits vor der Fortschreibung der Anlage 16 die Möglichkeit haben, auch andere Methoden einzusetzen. Deren Geeignetheit wird von der Behörde geprüft; für ihre Entscheidung hierüber holt die Behörde regelmäßig ein wissenschaftliches Gutachten z. B. einer Hochschule oder Universität ein.

Die hohen Ansprüche an die Qualifikation der Seminarleiter werden wie folgt begründet: „An die Qualifikation der Seminarleiter für die edukative Teilmaßnahme sind hohe Anforderungen zu stellen [...]. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der hohen Sicherheitsrelevanz der Maßnahme: Empirische Befunde belegen das bedeutende Unfallrisiko, das von Verkehrsauffälligen ausgeht (SCHADE, 2000). Darüber hinaus resultiert das erforderliche hohe Anspruchsniveau aus den teilweise neuartigen pädagogischen Qualitätskriterien, denen die Seminarleiter genügen müssen [...] Die beschriebenen allgemeinen Anforderungen an die Seminarleiterqualifikation sind durch fahrlehrerrechtlich zu kodifizierende Eingangs-, Ausbildungs- und Fortbildungsvoraussetzungen zu untersetzen. Dabei sind auch die bisher bestehenden Anforderungen an ASP-Seminarleiter zu berücksichtigen, weil einige der grundlegenden fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der bisherigen ASP-Seminare auch für die Durchführung des inhaltlichen und didaktischen Konzepts der neuen edukativen Teilmaßnahme gefordert werden müssen [...]. Aus dieser partiellen Anforderungsähnlichkeit resultiert – neben dem reichhaltigen fachlichen und pädagogisch-didaktischen Erfahrungsschatz der Betroffenen – auch die grundsätzliche Möglichkeit, bei der Auswahl der Seminarleiter für die edukative Teilmaßnahme auf die bisherigen ASP-Seminarleiter zurückzugreifen“ (Sturzbecher, Bredow, Kaltenbaek, 2012, S. 41 f).

Absätze 6 bis 10 betreffen die Vorgaben für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme. Ihnen liegen folgende Erwägungen zugrunde: Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme umfasst drei Sitzungen zu je 60 Minuten und zielt darauf ab, den Teilnehmern Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen ihres regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen. Durch die Teilnahme an der verkehrspsychologischen Teilmaß-

nahme soll bei den Teilnehmern Reflektionsbereitschaft erzeugt und Veränderungsbereitschaft geschaffen werden. Hierzu führen die im Auftrag der BASt erarbeiteten Studien aus: „Auch wenn abschreckungs- und gefahrentechnisch nur mit Fahrverboten und Fahrerlaubnisentziehungen gearbeitet würde, ließe sich damit voraussichtlich keine Besserung erzielen, da aversive Erlebnisse wie Verwarnungs- und Ordnungsgelder, Strafen und Kontrolle alleine eben kein ausreichendes Lernen ermöglichen, zumal viele Betroffene nicht einmal wissen, worüber sie überhaupt nachdenken sollen, also noch nicht einmal ansatzweise ein Problembewusstsein als Voraussetzung für Einstellungs- und Verhaltensänderungen aufweisen“ (Glitsch & Bornewasser, 2012, S. 8).

Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme ist als individuelle Interventionsmaßnahme durchzuführen. Hierzu führen die im Auftrag der BASt erarbeiteten Studien aus: „Aufgrund der Vielfalt, Individualität und Heterogenität der meist in der Person des (Punkte-)Täters liegenden Ursachen für das Fehlverhalten sollte die knappe Zeitbemessung für den Aufbau von Selbstmanagementtechniken und Verhaltensänderungen vollständig dem Einzelfall im Einzel-Setting zugutekommen. Während wissensbezogene Inhalte durchaus zeitsparend in der Gruppe vermittelbar sind, gilt dies für die änderungsrelevanten Anteile nur sehr eingeschränkt. Die Ressourcen der Teilnehmer sind höchst unterschiedlich. Deshalb müssen Änderungsstrategien speziell auf den Einzelfall zugeschnitten sein und erprobt werden. Für ein Einzel-Setting sprechen ebenfalls gruppenspezifische Besonderheiten.“ (Glitsch & Bornewasser, 2012, S. 15). Ferner heißt es: „Die Gruppe der mehrfach punkteauffälligen Kraftfahrer zeichnet sich durch ein hohes Maß an Heterogenität der vorgefundenen Symptomatik im Straßenverkehr aus (z. B. Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, zu geringer Sicherheitsabstand, Vorfahrts- und Vorrang-Missachtungen, Gefährdungen des Straßenverkehrs, u. v. a. m., siehe Bußgeldkatalog und Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr). Die Symptome generalisieren breit und sind deshalb auch schwer behandelbar. Die Ursachen sind individuell und weisen eine komplexe Problemstruktur auf“ (Glitsch & Bornewasser, 2012, S. 21).

Zwischen den jeweiligen Sitzungen, zu denen Hausaufgaben anzufertigen sind, sollen mindestens drei Wochen liegen. Die im Auftrag der BASt erarbeiteten Studien begründen dies wie folgt: „Die Hausaufgaben sind für das Erproben und den Lernerfolg zwischen den Sitzungen angesichts der nur sehr kurzen Präsenzzeit von erheblicher Bedeutung und sollten besonders sorgfältig vor- und nachbereitet sowie für die Beratung genutzt werden. Sie fördern den Lernprozess, indem Klienten dazu angehalten werden, ihr Verhalten in Situationen genau zu

beobachten. Schon allein das mehrmalige Beobachten und Dokumentieren des Verhaltens in typischen Situationen kann dazu führen, dass aufgrund der dadurch gesteigerten Selbstaufmerksamkeit weniger gegen Straßenverkehrsvorschriften verstoßen wird. Das Ziel von Hausaufgaben und deren Vorbereitung besteht im Erlernen der Selbstbeobachtung, der Selbstmodifikation und Selbstkontrolle des Verhaltens außerhalb der Präsenzzeit durch Lernen. [...] Hausaufgaben, Kompetenzaufbau und das Erlernen von konkreten Fertigkeiten sind auch vor dem Hintergrund der offensichtlich für den Erfolg einer Maßnahme wirksamen Einflussgrößen der Ressourcen im Beratungsprozess (Qualifikation/Erfahrung, Geschick des Beraters) [...] aber auch aus lerntheoretischer Sicht eine durch die wissenschaftliche Therapieforschung [...] gut gestützte Erfolgskomponente“ (Glitsch & Bornewasser, 2012, S. 31).

Die Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme ergeben sich aus Erkenntnissen, die dem heutigen Stand der Forschung entsprechen. Die im Auftrag der BASt erarbeiteten Studien führen dazu aus: „Ein überwiegend verstehendes und Einsicht in individuelle Problemlagen vermittelndes Arbeiten reicht alleine nicht aus, um die Potenziale einer Kurzzeitintervention voll auszuschöpfen. Durch ein überwiegendes bzw. fokussiertes Arbeiten an den Einstellungen, dem Risikobewusstsein oder dem Analysieren von Gefahrensituationen wird voraussichtlich weniger Verhaltenswirksamkeit erreicht, als durch eine Kombination aus verstehendem, klärungsorientiertem und lösungsorientiertem Arbeiten mit einem Schwerpunkt auf dem Erlernen von Selbstbeobachtung, Selbstmanagement-Techniken und Selbstkontrolle in relevanten Situationen. Dabei sollten die Arbeiten mit dem Klienten immer am individuellen Vermeidungsverhalten in den registrierten konkreten Tatsituationen (Vermeiden des eigentlich erwünschten, regelkonformen Verhaltens) anknüpfen. Dem klassischen Vorgehen bei kognitiv – lerntheoretischen Interventionen folgend, ergeben sich Einstellungsänderungen eher rückwirkend und „quasi nebenbei“ infolge des Verstehens der Funktionalität des Verhaltens sowie des Aufbaus von Ersatzverhalten und der Veränderung von Kontingenzen bzgl. des Verhaltens. Interventionen sollten von daher sowohl täterorientiert – was die Ressourcen und Funktionalität des Verhaltens anbelangt – als auch an den konkreten situativen Bedingungen des Fehlverhaltens orientiert sein und Möglichkeiten der Klärung von individuellen Motivlagen anregen, damit möglicherweise automatisiert - unbewusst ablaufende Schemata bei der Informationsverarbeitung und Handlungsvorbereitung einer Prüfung, Umstrukturierung und Integration mit anderen Schemata unterzogen werden können (vgl. Sachse, 2011). Es geht in einem ersten Schritt um die Erkundung der für die individuelle Verhaltensproblematik relevanten auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des Verhaltens in konkreten Situa-

tionen. Darauf aufbauend erfolgt die Klärung der Verhaltensproblematik anhand des Entdeckens der Funktionalität des Verhaltens in Situationen für die Erreichung von übergeordneten Zielen und Plänen des Täters. Aus diesen Erkenntnissen können zu den Ressourcen und Zielen des Täters passende, tragfähige und verhaltenswirksame Lösungsstrategien entwickelt werden“ (Glitsch & Bornewasser, 2012, S. 25).

Zu § 43

Mit der Vorschrift werden Mindestanforderungen an die inhaltliche Durchführung der Überwachung der Fahreignungsseminare, und zwar sowohl für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme als auch für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme, und für den Einweisungslehrgang, an dem die Seminarleiter der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme teilnehmen müssen, aufgestellt. Damit soll erreicht werden, dass die für die Überwachung zuständigen Behörden bundesweit einen gleichen Mindeststandard zugrunde legen. Bei den Aufzeichnungen wird zudem der erforderliche Datenschutz berücksichtigt. Sie erfolgen, soweit die Aufzeichnungen Aufschluss über persönliche Eigenschaften oder Umstände geben, ausschließlich anonymisiert („Teilnehmer 1, 2, 3“), so dass die einzelnen Persönlichkeiten zwar voneinander abgrenzbar, aber nicht auf die konkrete natürliche Person zurück verfolgbar bleiben. Den Behörden wird in Absatz 3 schließlich die Möglichkeit eingeräumt, auf Maßnahmen der Überwachung, die die Qualitätssicherung betreffen, insoweit zu verzichten, als sich der Anbieter des Fahreignungsseminars oder des Einweisungslehrgangs einem von der Behörde genehmigten Qualitätssicherungssystem anschließt. Dies soll es den Behörden ermöglichen, ihre Überwachungstätigkeit effizienter zu gestalten.

Zu § 44

Die Regelung übernimmt die bisher für die Aufbauseminare bestehenden Vorschriften über die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen und passt diese an die Gegebenheiten beim neu eingeführten Fahreignungsseminar an. Insbesondere müssen die Seminarleiter beider Teilmaßnahmen die Bescheinigung unterschreiben. Die gewollte Abstimmung zwischen ihnen wird dadurch gefördert, dass die Bescheinigung vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme ausgestellt wird, der sich somit zwangsläufig mit dem Seminarleiter der anderen Teilmaßnahme abstimmen muss.

Zu Nummer 8 (Aufhebung des § 45)

Folgeänderung nach Streichung der Möglichkeit des Punkteabzugs bei freiwilliger Seminar-
teilnahme.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 48a Absatz 5)

Zu Satz 1 Nummer 3 und Satz 2

Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird der zulässige Punktestand für die
begleitende Person von bisher drei Punkten auf zwei Punkte reduziert. Das ist wegen der Än-
derung der Wertigkeit der Eintragungen erforderlich. Während im bisherigen Sieben-Punkte-
System eine Grenze von drei Punkten angemessen war, kann diese Grenze bei einem Drei-
Punkte-System nicht mehr in Betracht kommen. Eine Reduzierung auf nur einen Punkt würde
den in Betracht kommenden Personenkreis zu stark beschränken, weil dann bereits nur eine
einzige verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Zuwiderhandlung, also z. B. eine Geschwindig-
keitsüberschreitung um 21 km/h, ausreichen würde, damit die betreffende Person nicht mehr
begleitend tätig werden kann.

Neu eingeführt wird die Regelung in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b, nach der der maximale
Punktestand der begleitenden Person um einen Punkt höher sein darf, wenn sie innerhalb der
letzten sechs Monate freiwillig ein Fahreignungsseminar mit Erfolg besucht hat. Diese Rege-
lung trägt dem Umstand Rechnung, den Kreis der für das begleitete Fahren mit 17 Jahren als
begleitende Person in Betracht kommenden Personen nicht zu sehr einzuschränken. Ange-
sichts der positiven Eigeninitiative, die die Person durch die freiwillige Teilnahme am Fahr-
eignungsseminar gezeigt hat, und des verhaltensverbessernden Einflusses des kürzlich (ma-
ximal ein halbes Jahr zurückliegend) erst absolvierten Fahreignungsseminares ist diese Rege-
lung auch mit Blick auf die Verkehrssicherheit gerechtfertigt.

Des Weiteren sind aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in das Fahreig-
nungsregister die redaktionellen Änderungen erforderlich.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 57 Nummer 25)

Folgeänderung aufgrund der Ersetzung der Aufbauseminare und verkehrspsychologischen
Beratung durch das Fahreignungsseminar im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 59)

Zur Überschrift und zu Absatz 1 Einleitungssatz und Nummer 8

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahrerlaubnisregister.

Zu Absatz 1 Nummer 5

Folgeänderung, da in § 28 Absatz 3 StVG die Nummer 10 aufgehoben wird. Künftig werden unanfechtbare Entscheidungen ausländischer Gerichte und Verwaltungsbehörden, in denen Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis das Recht aberkannt wird, von der Fahrerlaubnis in dem betreffenden Land Gebrauch zu machen, im Fahrerlaubnisregister nicht mehr gespeichert.

Zu Absatz 1 Nummer 7

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung von § 40.

Zu Absatz 1 Nummer 12

Folgeänderungen infolge der Einführung des Fahrerlaubnisseminars.

Zu Absatz 1 Nummer 13

Aufhebung der Nummer 13 als Folgeänderung aufgrund der Neugestaltung des Fahrerlaubnisbewertungssystems (Wegfall der – besonderen - Aufbau-seminare und verkehrspsychologischen Beratungen) sowie aufgrund des generellen Wegfalls des Punkterabatts (auch im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe).

Zu Absatz 1 Nummer 14

Redaktionelle Folgeänderung des Verweises aufgrund der Neufassung des § 4 StVG.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 60)

Zu den Absätzen 1, 2, 5 und 6

Jeweilige Folgeänderung, da in § 28 Absatz 3 StVG die Nummer 10 aufgehoben wird.

Zu Absatz 4

Folgeänderung des Verweises auf Grund der Änderungen in § 28 Absatz 3 StVG.

Zu Absatz 5

Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 30 Absatz 4b StVG, Ergänzung der Übermittlungsbefugnis für eisenbahnverkehrsrechtliche Maßnahmen.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 61)

Zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f

Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 4 StVG und § 40.

Zu Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6

§ 61 Absatz 1 regelt den Umfang des Online-Abrufs der Daten aus dem Fahreignungs-Bewertungssystem durch berechtigte Behörden und Gerichte.

Bislang konnten aus dem Register nur die nach bisherigem Recht aufgeführten Daten zum Online-Abruf zur Verfügung gestellt werden, da auf Grund der technischen Gegebenheiten nur diese Daten im Register elektronisch gespeichert worden sind. Nahezu alle Daten zu Entscheidungen der Strafgerichte und Verwaltungsbehörden werden bis zur Einrichtung eines vollautomatisierten Verfahrens auf Papier vorgehalten und können ausschließlich auf postalischem Wege übermittelt werden. Die Regelung in § 61 nach bisherigem Recht hat diesen Zustand berücksichtigt und den Online-Abruf auf die elektronisch gespeicherten Daten begrenzt. Das Ziel des KBA ist es, ca. 3 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein vollautomatisiertes Verfahren einzurichten und alle gespeicherten Daten auch elektronisch den auskunftsberechtigten Behörden zur Verfügung zu stellen. Während für die Auskunftserteilung im Wege des automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens (file-Transfer) nach § 30b StVG i. V. m. § 60 FeV keine Rechtsänderung erforderlich ist, da die elektronische Übermittlung aller Registerdaten in der Fahrerlaubnisverordnung bereits Berücksichtigung gefunden hat, ist für den Online-Abruf eine Erweiterung des Datenumfangs erforderlich. Einer Erweiterung des Datenumfangs im Online-Verfahren auf die Daten, die auch im automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren an Behörden und Gerichte übermittelt werden, ist auf Grund der technischen Entwicklung geboten. Das Online-Verfahren hat sich auch unter Berücksichtigung der strengen Anforderungen an die Datensicherheit als Standardverfahren durchgesetzt. Durch die Regelung wird den berechtigten Behörden und Gerichten die Auswahl zwischen zwei elektronischen Auskunftsverfahren überlassen. In Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 werden die hierfür notwendigen Ergänzungen vorgenommen. Die Regelungen wurden um die bislang auf Papier gespeicherten Daten des Fahreignungsregisters ergänzt.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Für den Umfang des Online-Abrufes findet § 60 Absatz 1 bis 5 entsprechende Anwendung. Die Regelung in § 62 für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren wird für das Online-Verfahren insoweit übernommen. Auch beim Online-Abruf sollen nur die Daten abgerufen werden können, die zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörden erforderlich sind. Der jeweilige Anfragegrund wird dem Fahreignungsregister in der Anfrage mitgeteilt. Die Absätze 4 und 5 sind auf Grund der Verweisung entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu Absatz 7

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 62 Absatz 1)

Mit der Streichung der Absatzangabe wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen. Nach § 30b StVG wird die Möglichkeit zur Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für alle anfrage- und auskunftsberechtigten Behörden nach § 30 Absätze 1 bis 4a und 7 geregelt. In § 62 in der bisherigen Fassung wurde mit der Eingrenzung auf die Absätze 1, 2, 5 und 6 entgegen dem Gesetzeswortlaut ein Ausschluss der Behörden, die Aufgaben nach § 30 Absatz 2 und 3 StVG vornehmen, vorgesehen. Diese Abweichung zwischen Gesetz und Verordnung wird durch die Streichung bereinigt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 4)

In Nummern 2 und 3 erfolgen redaktionelle Änderungen zur Anfügung einer neuen Nummer 4. Mit der neuen Nummer 4 wird die bisher in der Ersten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 15. April 2011 (BGBl. I, S. 650) geschaffene Regelung der Anerkennung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) als Identitätsnachweis in die Fahrerlaubnis-Verordnung übernommen. Durch die Regelung in Nummer 4 wird die Identifizierung eines physisch nicht anwesenden Antragstellers mittels des neuen elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 PAuswG oder nach § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz unabhängig von den bereits nach § 64 FeV bestehenden Identifizierungsmöglichkeiten ermöglicht. Die neue Nummer 4 regelt nur den Fall der elektronischen Antragstellung und die dann mögliche Identifizierung des Antragstellers mittels des elektronischen Identitätsnachweises. Der Aufenthaltstitel selbst ist – im Gegensatz zum Personalausweis – kein eigenständiges Identitätsdokument.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 71 Absatz 1 und 4a)

Mit der Neuregelung des Fahreignungs-Bewertungssystems wurde die Regelung des § 4 Absatz 9 StVG über die verkehrspsychologische Beratung aufgehoben. Die Durchführung der verkehrspsychologischen Beratung ist jedoch weiterhin eine Maßnahme für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe. Aus diesem Grund wurde die Regelung des § 4 Absatz 9 StVG in § 2a Absatz 7 StVG zu den Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe aufgenommen. Hier erfolgen nun die notwendigen Anpassungen der Verweise.

Zu Nummer 17 (Änderung der Anlage 12)

Die Streichung von Buchstabe A Nummer 1.3 ist die Folge der Beschränkung des Fahreignungsregisters auf die Erfassung von Zuwiderhandlungen, die direkten Einfluss auf die Verkehrssicherheit haben. Die hier aufgeführten Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen, namentlich der Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger) haben keinen solchen Verkehrssicherheitsbezug. Sie werden künftig nicht mehr im Fahreignungsregister gespeichert und können daher auch nicht mehr im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe verwertet werden. Mit der Streichung soll die Kongruenz zwischen den im Fahreignungsregister erfassten und im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe relevanten Zuwiderhandlungen gewahrt bleiben.

Zu Nummer 18 (Neufassung der Anlage 13)

Die Anlage 13 wird von folgenden Grundgedanken geleitet:

Die Eintragung im Fahreignungsregister soll zum einen davon abhängen, ob die Zuwiderhandlung eine Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr hat. Dies wird für sämtliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Anlage 13 durch den Verordnungsgeber bejaht. Zum anderen muss den Ordnungswidrigkeiten eine nennenswerte objektive Schwere zu Eigen sein.

Insbesondere bei den Straftaten werden nicht mehr alle Straftaten erfasst, die bisher erfasst worden sind, sondern nur noch diejenigen, die in der Anlage aufgeführt sind. Die Anlage 13 ersetzt hier § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 StVG a. F. Damit wird eine bisher bestehende Rechtsunklarheit beseitigt. Nach bisherigem Recht (§ 28 Absatz 3 Nummer 1 StVG a. F. „im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen“) war es möglich, dass ein Gericht bei

einer Straftat den Zusammenhang mit dem Straßenverkehr bejaht, aber weder eine Entziehung der Fahrerlaubnis, noch eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot angeordnet hat. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) musste diese Mitteilung über die strafgerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister speichern. Umgekehrt konnte ein Gericht in einem gleich gelagerten Fall durch Vermeidung der Entscheidung über den Zusammenhang der Tat mit dem Straßenverkehr die Mitteilung über die strafgerichtliche Entscheidung an das Verkehrszentralregister und somit die Erfassung vermeiden. Die Registerpflicht einer Straftat und die Bewertung mit Punkten sollen aber gerade nicht dem Gericht überlassen werden, sondern sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Erreicht wird dies nun durch die enumerative Aufzählung der Straftaten in der Anlage 13 und bei bestimmten Straftaten zusätzlich durch die Begrenzung der Erfassung auf den Fall der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Anordnung einer isolierten Sperre oder eines Fahrverbotes (vgl. § 28 Absatz 3 Nummer 2 StVG a. F.). Die aufgeführten Straftaten werden mit drei Punkten bewertet, sofern die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist, anderenfalls mit zwei Punkten.

Auch bei den Ordnungswidrigkeiten wird der Grundsatz umgesetzt, dass nur die Ordnungswidrigkeiten im Fahreignungsregister erfasst werden, die in der Anlage abschließend aufgezählt werden und nicht wie im bisherigen System über den Begriff „sonstigen Ordnungswidrigkeiten“ und die Festlegung auf eine Regelgeldbuße von 40 Euro eine Erfassung im Verkehrszentralregister ermöglicht wird. Die neue Anlage ersetzt insoweit die Bestimmungen des § 28 Absatz 3 Nummer 3 StVG i. V. m. Ziffer 7 der Anlage 13 zu § 40 FeV a. F.

Bei der Bewertung der Ordnungswidrigkeiten wird danach differenziert, ob es sich „nur“ um einen gravierenden oder einen groben Verstoß handelt. Der gravierende Verstoß wird als „verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit“ mit einem Punkt bewertet. Ob es sich um eine „grobe“ und damit um eine „besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende“ Ordnungswidrigkeit handelt, wird in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich des § 25 StVG in der Anlage 13 festgelegt. Alle mit einem Regelfahrverbot bewerteten Ordnungswidrigkeiten (§ 4 BKatV) werden mit zwei Punkten im Fahreignungsregister gespeichert. Hier von werden lediglich zwei Ausnahmen gemacht: Eine Ausnahme bildet der Tatbestand des § 4 Absatz 2 Satz 2 BKatV, der den Fall der zweifachen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb eines Jahres um mindestens 26 km/h betrifft. Eine zweite Ausnahme bildet die lfd. Nr. 152.1 der BKatV in der Nummer 3.2.20, die den Fall des wiederholten Verstoßes gegen das Verbot für Fahrzeuge mit gefährlichen oder wassergefährden-

den Gütern (Zeichen 261 oder 269) betrifft. Die Tatsache der erneuten Begehung ändert an der Bedeutung der Tat für die Verkehrssicherheit nichts, so dass auch die wiederholte Begehung mit nur einem Punkt im Fahreignungsregister gespeichert wird.

Neu aufgenommen werden in der Nummer 3.6 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässer (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt). Dies entspricht der insoweit erweiterten Ermächtigungsgrundlage und Speichervorschrift im Straßenverkehrsgesetz. Durch die Formulierung der Tatbestände ist sichergestellt, dass nur Entscheidungen über solche rechtswidrigen Handlungen gespeichert werden, die, wenn es sich im fraglichen Fall nicht um ein Gefahrgut handeln würde, nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gespeichert würden. Der Begriff „Beförderer“ in Nummer 3.6.3 stimmt mit dem Halterbegriff im Straßenverkehrsrecht im Wesentlichen überein, so dass dies auch für die Nummer 3.6.3 der Anlage 13 zutrifft.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlage werden in der Anlage 13 die Zuwiderhandlungen nicht mehr berücksichtigt, die keine verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit darstellen. Folgende Ordnungswidrigkeiten werden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht mehr gespeichert:

- Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch verbotswidriges Halten oder Parken an Feuerwehrzufahrt ,
- Verstoß gegen Erlaubnispflichten bei Straßenbenutzung (Veranstalter),
- Verstoß gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot,
- Rechtswidrige Teilnahme am Verkehr in einer Umweltzone,
- Nichtbeachtung von Vorschriften über Bauarbeiten an der Straße,
- Kennzeichen an nicht zulassungspflichtigem Fahrzeug nicht geführt,
- Verstoß gegen Saisonkennzeichen,
- fehlendes Kennzeichen,
- Kennzeichen abgedeckt - Glas, Folien usw. –,
- Verstoß beim Kurzzeitkennzeichen,
- Kennzeichenverstoß bei ausländischen Kraftfahrzeugen,
- Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage,
- Verstoß gegen Vorschriften über die Stützlast,
- Verstoß gegen Prüfpflicht von Geschwindigkeitsbegrenzern,

- Verstoß gegen die Ferienreise-Verordnung,
- Verstoß gegen die Bestimmungen über Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast.

Die Darstellung der Bußgeldtatbestände in der Anlage 13 erfolgt mit Verweis auf die jeweilige laufende Nummer der Anlagen zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat) unter Verwendung der Überschrift des jeweiligen Abschnitts im BKat, um dadurch die gebotene Eindeutigkeit zu erreichen.

Zu Nummer 19 (Einfügung einer neuen Anlage 16)

Der Rahmenlehrplan basiert auf der von BASt in Auftrag gegebenen Studie.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung)

Zu §§ 1 bis 3

Als Folge der Anhebung der Verwarnungsgeldobergrenze in § 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG von 35 Euro auf 55 Euro und der Anhebung der Eintragungsgrenze von 40 Euro auf 60 Euro in § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb StVG werden auch hier die entsprechenden Regelsätze angepasst. Des Weiteren erfolgt in § 3 eine redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zur Anlage

Ein Ziel der Reform ist, dass im Wesentlichen nur noch solche Verkehrsverstöße in das Fahreignungsregister eingetragen werden sollen, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Die Eintragung hängt daher zukünftig insbesondere davon ab, ob der Tatbestand in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgelistet ist und damit als verkehrssicherheitsgefährdend eingestuft wird. Daneben muss bei Ordnungswidrigkeiten entweder ein Fahrverbot verhängt worden sein oder die erhöhte Eintragungsgrenze nach § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb StVG von 60 Euro erreicht werden, um tatsächlich zur Eintragung zu führen. Letzteres hat zur Folge, dass alle Verkehrsverstöße mit einem Verwarnungsgeld zwischen 40 Euro und 55 Euro, die bisher im Verkehrszentralregister eingetragen wurden, künftig nicht mehr im Fahreignungsregister eingetragen werden, auch wenn sie in der der Anlage 13 zu § 40 FeV als ver-

kehrssicherheitsgefährdend eingestuft werden. Um diese Folge bezüglich derjenigen Verstöße zu verhindern, die verkehrssicherheitsrelevant sind, werden die Regelsätze für die nachfolgenden Tatbestände von 40 Euro auf 60 Euro und die hinsichtlich der qualifizierenden Tatbestände (Behinderung, Gefährdung) von 50 Euro auf 60 Euro oder 70 Euro erhöht:

- Winterreifenpflicht (Nr. 5a) – von 40 € auf 60 €,
- Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Gefahrgutfahrzeugen (Nr. 11.2.2) – von 40 € auf 60 €,
- Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch Parken an unübersichtlichen Stellen (Nr. 51a.3) – von 40 € auf 60 €,
- Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht richtig kenntlich gemacht (Nr. 66) – von 40 € auf 60 €,
- falsche Beleuchtung bei Regen, Nebel oder Schneefall (Nr. 76) – von 40 € auf 60 €,
- rechtswidriges Verhalten an Schulbussen – von 40 € auf 60 € (Nrn. 92.1, 93, 95.1), bei Gefährdung von 50 € auf 70 € (Nrn. 92.2, 95.2),
- Missachtung der Kindersicherungspflicht – je nach Fall von 40 € auf 60 € (Nr. 99.1) oder 50 € auf 70 € (Nr. 99.2),
- Verstoß gegen Ladungssicherungspflichten oder Personenbeförderungspflichten (Nrn. 102.1, 102.2.1, 201) – von 50 € auf 60 €,
- Unzulässige Fahrzeughöhe über 4,20 m (Nr. 104) – von 40 € auf 60 €,
- Übermäßige Straßenbenutzung (Nr. 116) – von 40 € auf 60 €,
- Schaffung von Verkehrshindernissen (Nr. 123) – von 40 € auf 60 €,
- Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt (Nr. 129) – von 50 € auf 70 €,
- Vorfahrt- oder Rotlichtverstoß (Nr. 150) – von 50 € auf 70 €,
- Fußgängergefährdung im Fußgängerbereich – je Fall von 40 € auf 60 € (Nrn. 151.1, 158) oder 50 € auf 70 € (Nr. 151.2),
- verbotswidrig im Tunnel gewendet (Nr. 159b) – von 40 € auf 60 €,
- Zuwiderhandlungen gegen öffentlich angeordnete Verkehrsverbote (Nr. 164) – von 40 € auf 60 €,
- Verstoß gegen Auflagen – je nach Fall von 40 € auf 60 € (Nr. 166) oder 50 € auf 70 € (Nr. 233),
- Fahren ohne Zulassung (Nr. 175) – von 50 € auf 70 €,
- Versäumnis der Frist für die Hauptuntersuchungspflicht um mehr als 4 Monate (Nrn. 186.1.3, 186.2.3) – von 40 € auf 60 €,

- Missachtung Betriebsverbot bei Kfz – je nach Fall von 40 € auf 60 € (Nr. 187a) oder 50 € auf 70 € (Nr. 253),
- Verstoß gegen Abmessung von Kfz und Kfz-Kombinationen (Nr. 192) – von 50 € auf 60 €,
- gegen Kurvenlaufeigenschaften verstoßen (Nr. 195) – von 50 € auf 60 €,
- Verstoß gegen die erforderliche Bereifung (Nr. 212) – von 50 € auf 60 €,
- Handyverbot (Nr. 246.1) – von 40 € auf 60 €,
- Fahren ohne Begleitung als 17jähriger Kfz-Führer (Nr. 251a) – von 50 € auf 70 €.

Auf der anderen Seite gibt es Tatbestände, die bisher ins Verkehrszentralregister eingetragen wurden, aber nicht als verkehrssicherheitsgefährdend einzustufen sind und daher nicht in die Anlage 13 zu § 40 FeV aufgenommen werden. Bei einigen dieser Verstöße wurde in der Vergangenheit die Zumessung des Verwarnungsgeldes unter Berücksichtigung der Tatsache vorgenommen, dass für die Ordnungswidrigkeiten auch ein Punkteeintrag stattfindet. Dieser Umstand ist – wenn auch nicht Bestandteil der Sanktion – in die Bewertung der Handlung eingeflossen. Nachdem nunmehr auf die Eintragung von Punkten verzichtet wird, ist es deshalb erforderlich, für die betreffenden Tatbestände auch eine Neubewertung hinsichtlich der Höhe der Verwarnungsgeld- und Bußgeldregelsätze vorzunehmen.

Dabei muss auch der wirtschaftliche Vorteil, den die Täter aus der Zuwiderhandlung ziehen, berücksichtigt werden. Dieser ist vor allem bei Verstößen gegen das Sonn- und Feiertagsfahrverbot und bei Zuwiderhandlungen gegen die Ferienreise-Verordnung gegeben. Auch andere Zuwiderhandlungen bringen wirtschaftliche Vorteile mit sich. So erspart sich derjenige, der mit einem Fahrzeug mit einer nicht ausreichenden Plakette rechtswidrig am Verkehr in einer Umweltzone teilnimmt, die Kosten der Nachrüstung des Fahrzeugs mit einem Partikelminderungssystem oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung. Beim Fahren trotz Betriebsverbotes kommt der Halter oder Fahrer in den Genuss der Vorteile der Fahrt. Vor diesem Hintergrund erfolgen Anhebungen der Bußgeldregelsätze für folgende Ordnungswidrigkeiten:

- Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch verbotswidriges Halten oder Parken an Feuerwehrezufahrt nach § 12 Absatz 1 StVO (Nr. 53.1: Anhebung von 50 € auf 65 €),
- Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 StVO (Nrn. 119, 120: Anhebung Fahrzeugführer - von 75 € auf 120 € und Halter - von 380 € auf 570 €),

- Ferienreise-Verordnung (Nrn. 239, 240: Anhebung Fahrzeugführer von 40 € auf 60 €, Halter von 100 € auf 150 €),
- Umweltzone gemäß Zeichen 270.1 StVO (Nr. 153: Anhebung von 40 € auf 80 €),
- fehlendes Kennzeichen (Nr. 179a: Anhebung von 40 € auf 60 €),
- Kennzeichen abgedeckt - Glas, Folien usw. – (Nr. 179b: Anhebung von 50 € auf 65 €),
- Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage gemäß § 31a StVZO (Nr. 190: Anhebung von 50 € auf 65 €).

Die lfd. Nr. 175 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 BKatV wird in eine lfd. Nr. 175 und eine lfd. Nr. 175a geteilt. So wird sichergestellt, dass nur der Regelsatz für den sicherheitsrelevanten Teil des bisherigen Tatbestandes (Fahren ohne Zulassung, EG-Typgenehmigung oder Betriebserlaubnis) angehoben wird, um künftig die Eintragung im Fahreignungsregister sicherzustellen.

Auch die lfd. Nrn. 189a und 214a der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 BKatV mit jeweiligen Unterziffern werden in eine lfd. Nr. 189a und 189b bzw. 214a und 214b mit jeweiligen Unterziffern geteilt. So wird sichergestellt, dass jeweils nur der für die Verkehrssicherheit relevante Teil des bisherigen Tatbestandes („und dadurch die Verkehrssicherheit ... wesentlich beeinträchtigt“) für die Speicherung im Fahreignungsregister und Verwendung im Fahreignungsbewertungssystem in Anlage 13 der FeV zitiert werden kann.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen der oben beschriebenen Änderungen oder um redaktionelle Änderungen auf Grund der Umbenennungen des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Anhang (zu § 3 Absatz 3) Tabelle 4

Der Anhang (zu § 3 Absatz 3) Tabelle 4 wird an die neue Verwarnungsgeldobergrenze von 55 Euro nach § 56 Absatz 1 Satz 1 OWiG n. F. angepasst; es sind die Zeilen zu den Regelsätzen 40 Euro und 50 Euro entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nummer 145 und 251

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Nummer 209

Die Nummer 209 regelt wie bisher die Verwarnung nach den Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Absatz 2 Nummer 2 StVG) und Verwarnung eines Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Neu aufgenommen wurde die Ermahnung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem als Folgeänderung der Neuregelung des Fahreignungs-Bewertungssystem in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StVG. Eine Zusammenfassung dieser Tatbestände in einer Gebührennummer ist sinnvoll und gerechtfertigt, da die Maßnahmen vergleichbar sind und für alle Maßnahmen der gleiche Verwaltungsaufwand entsteht.

Zu Nummer 210

Die Nummer 210 regelt wie bisher die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar (§ 2a Absatz 2 Nummer 1 StVG). Neu aufgenommen wurde die Verwarnung als Folgeänderung der Neuregelung des Fahreignungs-Bewertungssystem in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 StVG. Eine Zusammenfassung dieser Tatbestände in einer Gebührennummer ist sinnvoll und gerechtfertigt, da die Maßnahmen vergleichbar sind und für beide Maßnahmen der gleiche Verwaltungsaufwand entsteht. Außerdem wird die Gebührennummer auf die Anordnung des Fahreignungsseminars erstreckt, weil sich aus der Anordnung allein kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergibt.

Zu den Nummern 216 bis 216.9

Entsprechend den bisherigen Gebührentatbeständen für die „alten“ Seminarerlaubnisse nach § 31 Fahrlehrergesetz und entsprechend den neu aufgenommenen Gebührentatbeständen für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars unter Abschnitt D Fahrlehrergesetz werden die erforderlichen Gebührentatbestände auch für die Seminarerlaubnis für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars auf der Grundlage des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes geschaffen.

Beim Gebührenrahmen in der Gebührennummer 216.7 wurde berücksichtigt, dass die Vor-Ort-Überprüfung bei den Anbietern der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme im Unterschied zu sonstigen Überprüfungen nach dem FahrIG keine Überprüfung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten beinhaltet. Die Obergrenze der Gebühr wurde daher anteilig reduziert.

Bei der Höhe der Gebühr für die Versagung einer Seminarerlaubnis in Gebührennummer 216.9 wurden neben den Gebühren für die bisherige Seminarerlaubnis auch der Gebührenrahmen für die Versagung einer Fahrerlaubnis berücksichtigt. Schon für die schwierigen Fälle der Versagung einer Fahrerlaubnis ist ein Gebührenhöchstsatz von 256,00 Euro vorgesehen, um auch die Kosten z. B. für Begutachtungen abdecken zu können. Ein ähnlicher Bedarf für eine Begutachtung sowie Tatsachenermittlung und –bewertung kann auch bei der Versagung einer Seminarerlaubnis für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme entstehen. Dem dadurch im Einzelfall entstehenden hohen Aufwand muss der Gebührenrahmen Rechnung tragen.

Zu Nummer 257

Neben den in Anlage 16 zu § 42 Absatz 2 FeV genannten Lehr- und Lernmethoden sowie Medien zur Gestaltung der dreistündigen verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars sollen alternative Methoden und Medien dann angeboten werden dürfen, wenn sie den gleichen Lernerfolg gewährleisten. Da die zuständige Behörde sich zur Bewertung eines alternativen Konzeptes eines unabhängigen wissenschaftlichen Gutachtens bedienen kann, ist ein entsprechender Gebührentatbestand erforderlich, der auch den mit der Beauftragung des Gutachters verbundenen Kosten Rechnung trägt. Der gewählte Rahmen orientiert sich an anderen Regelungen zur Begutachtung und ist hinsichtlich der Obergrenze daran ausgerichtet, dass regelmäßig die Begutachtung durch eine Universität erforderlich werden wird, bei der der methodische Ansatz hinsichtlich des zu erwartenden Lernerfolges bewertet werden muss. Dabei kann sich die Notwendigkeit ergeben, empirische Untersuchungen durchzuführen und die Wirkung der Methode praktisch zu überprüfen. Der Gebührenrahmen trägt den damit potentiell einhergehenden hohen Kosten Rechnung.

Zu Nummer 258

§ 43 Absatz 3 FeV ermächtigt zur Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die Anbieter sowohl der verkehrspädagogischen als auch der verkehrspsychologischen Teilmaß-

nahme des Fahreignungsseminars. Da bisher keine Erfahrungswerte vorliegen, welchen Aufwand eine solche Genehmigung verursacht, soll die Gebühr entsprechend dem Zeitaufwand erhoben werden. Die Gebührenhöhe wurde dabei an dem Auffangtatbestand in Gebührennummer 399 ausgerichtet.

Zu Nummern 302.2 bis 310

Erforderliche Anpassungen der fahrlehrerrechtlichen Gebührentatbestände aufgrund der Aufnahme einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme als einer Teilmaßnahme des neuen Fahreignungsseminars, die im verkehrspädagogischen Teil von Fahrlehrern durchgeführt wird, die im Besitz einer entsprechenden Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik sind.

Zu Nummern 451 und 451.4

Redaktionelle Änderung des Verweises aufgrund der Neufassung des § 4 StVG.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Artikel 6 (Änderung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Artikel 7 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Jeweils redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister.

Zu Artikel 8 (Änderung der Anlage 1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Zu Nummer 11 Buchstabe e

Redaktionelle Änderung aufgrund der Umbenennung des Verkehrszentralregisters in Fahreignungsregister und des Punktsystems in Fahreignungs-Bewertungssystem.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Folgeänderung der Neuregelungen zur Einführung des Fahreignungsseminars. Klarstellung, dass Aufbauseminare, besondere Aufbauseminare und verkehrspsychologische Beratungen nur noch im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe Anwendung finden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

§ 13 und § 14 werden auf die Durchführung der Einweisungslehrgänge nach dem Fahrlehrergesetz beschränkt, an denen diejenigen Seminarleiter teilnehmen müssen, die die Aufbauseminare nach § 2a StVG durchführen.

§ 14a wird neu eingefügt und betrifft die Einweisungslehrgänge für diejenigen Seminarleiter, die die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars durchführen wollen.

Zu Artikel 10

Die Aufhebung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 15. April 2011 erfolgt, weil die Regelungen in § 64 FeV übernommen werden (siehe Artikel 1 Nummer 14 dieser Verordnung).

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Insoweit ist Gleichzeitigkeit mit dem Inkrafttreten der für die Neuregelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems maßgeblichen Vorschriften des Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze geboten. Die Umstellung des bisherigen Verkehrszentralregisters auf die Anforderungen und Inhalte des neuen Fahreignungsregisters im KBA sowie die Anpassung der Systeme und Verfahren in den zuständigen Behörden der Länder bedarf eines gewissen Zeitraums. Aus diesem Grund ist das Inkrafttreten jenes Gesetzes und damit auch dieser Verordnung mit einer entsprechenden Frist in jenem Gesetz vorgesehen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

**NKR-Nr. 2363: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-
Verordnung und anderer straßenrechtlicher Vorschriften (BMVBS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

<u>Zusammenfassung</u>	
Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Kein Erfüllungsaufwand
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin